



BDK Landesverband NRW | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

Nur per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1194**

Alle Abg

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Sebastian Fiedler

Funktion

Sachgebietsleiter

E-Mail

Sebastian.Fiedler@bdk.de

Telefon

+49 (0) 152.53 61 39 81

Telefax

+49 (0) 211.99 45 - 569

Düsseldorf, 06/11/2013

Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze; Fragen der Fraktion der PIRATEN

Drucksache 16/3334

Stellungnahme für öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 07.11.2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Ich möchte in dieser schriftlichen Stellungnahme auf einleitende grundsätzliche Bemerkungen verzichten und mich auf Ausführungen zu den Fragen der Fraktion der PIRATEN beschränken, deren Beantwortung mir möglich ist. Grundsätzliche Erwägungen finden Eingang in die Beantwortung der Fragen.

„Inwieweit werden die Vorgänge dadurch wirklich nachvollziehbar?“

Aus kriminalpolizeilicher Sicht führt die Anzeigepflicht nach § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) zu einem Mehrwert. Durch die Ermittlungen werden Beziehungsgeflechte aufgedeckt, der Modus Operandi sowie mögliche Schwachstellen identifiziert, die wiederum für die Präventionsarbeit wichtige Impulse liefern.

„Inwieweit finden Sie die Schaffung eines Whistleblowerschutzes im Bereich der Korruptionsbekämpfung für sinnvoll?“

Der Schutz von sogenannten „Whistleblowern“ ist im Bereich der Wirtschaftskriminalität grundsätzlich notwendig. Im KorruptionsbG ist er jedoch nicht zu verorten. Vielmehr bedarf es hier bundeseinheitlicher Standards.

Nach unserer Einschätzung konnte durch die Anzeigepflicht die Effektivität der Bekämpfung der Korruption kontinuierlich gesteigert werden. Dies führt zu einem Nutzen der Wirtschaft und der Verbraucher, weil nach unserer Erfahrung die Kosten für die Korruption IMMER „eingepreist“ sind, d. h. von den Tatbeteiligten an den Endverbraucher weiter gegeben werden. Fälle, in denen Bestechungsgelder aus dem Privatvermögen der Täter („Geber“) geleistet werden, sind nicht bekannt.

Korruptionsfälle sind nur schwer aufzudecken und nachzuweisen. Die daran beteiligten Personen und Unternehmen arbeiten konspirativ. Deshalb kommt Insider-Wissen oder den Kenntnissen über solche Vorgänge eine große Bedeutung für die Aufdeckung der Sachverhalte zu.

Konkrete Hinweise sind wichtig und können dabei helfen, weitere Schäden zu verhindern. Auch wenn offen auftretende Zeugen in der Beweisführung einen höheren Informationsgehalt und deren Bekundungen im Strafprozess einen höheren Beweiswert als anonyme Hinweisgeber haben, entscheiden sich Zeugen aus Angst vor negativen Konsequenzen oder gar Repressalien regelmäßig gegen eine Informationsweitergabe. Alle Erkenntnisse können jedoch sehr hilfreich für die Aufdeckung und Ahndung von Korruption sein und dabei helfen, weitere Schäden zu verhindern. Die derzeitige Rechts- und Erlasslage^[1] bietet nur in sehr wenigen Fällen die Möglichkeit, Zeugen in Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse die Zusicherung der Geheimhaltung bzw. die Geheimhaltung der Identität zu offerieren.

Die Praxis zeigt anschauliche Beispiele, auf welche Weise professionell anonyme Hinweise entgegengenommen und verarbeitet werden können^[2].

Auch eine neue EU-Studie des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur „Identifizierung und Eindämmung der Korruption im öffentlichen Auftragswesen in der EU“ weist auf die Notwendigkeit von funktionierenden Systemen für Whistleblower hin.

In diesem Kontext ist jedoch darauf hinzuweisen, dass alle Maßnahmen die zu einer Verdichtung von Anzeigen führen, zwingend von Personalkonzepten begleitet sein müssen.

Leider müssen wir in diesem Zusammenhang mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ein bundesweiter Negativtrend wahrzunehmen ist, nach dem gerade die Bekämpfung der Delikte mit der höchsten Sozialschädlichkeit, wie die Korruption und die Wirtschaftskriminalität, an kriminalpolitischer Aufmerksamkeit und Schwerpunktsetzung verlieren. So fand auch in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zur Koalitionsvereinbarung der Minderheitsregierung die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität keinen Eingang mehr in den aktuellen Koalitionsvertrag. Dieser Entwicklung wird von den Kolleginnen und Kollegen bei landes- und bundesweiten Expertentreffen mit großer Sorge betrachtet. Wir mahnen daher Aufmerksamkeit und Wachsamkeit und werben dafür, das jährlich vom Landeskriminalamt veröffentlichte, sehr aussagekräftige Lagebild zur Korruptionskriminalität zum Maßstab der diesbezüglichen Personalpolitik zu machen. Hierbei ist zu berücksichtigen,

^[1] § 68 Abs. 2, 3, 4, 5, ff StPO Verfolgung von Straftaten - Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten - - Gem.RdErl. d. Justizministeriums (4110 - III A. 33) u. d. Innenministeriums (IV A 4 - 6450) v. 17. Februar 1986

^[2] z.B. Bundeskartellamt

dass es sich um Dunkelfeldkriminalität handelt, d. h. ein höherer Personalansatz bringt mehr Taten ans Tageslicht, schont aber andererseits sowohl Volkswirtschaft als auch Landeshaushalt. Auch für dieses Deliktsfeld gilt daher der Zusammenhang „Kriminalität kostet mehr als Kriminalitätsbekämpfung“.

Die Rechtmäßigkeit einer Eintragung in das Vergaberegister vor rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat oder dem rechtskräftigen Abschluss eines Bußgeldverfahrens (§ 5 Abs. 2) ist im Gesetzgebungsverfahren 2003/2004 bezweifelt worden. Verstößt das Gesetz hier gegen die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung, abgeleitet aus Art. 11 Abs. 1 der AEMR der Vereinten Nationen von 1948, ist ein von allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip. Diese Verfahrensgarantie steht im Kontext der Menschenwürde sowie dem Rechtsstaats – und Schuldprinzip. Jede Person, die einer Straftat verdächtig oder angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Trotzdem kennt unser Rechtssystem rechtstaatliche Maßnahmen (insbesondere Zwangsmaßnahmen), die auch gegen als unschuldig geltende Personen vorgenommen werden dürfen.

Gegenüber nachweislich Unschuldigen wären diese Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Von Rechtsprechung und Literatur^[3] werden Zwangsmaßnahmen gegen noch nicht rechtskräftig verurteilte Tatverdächtige als auch Kostennachteile für letztlich freigesprochene Personen für zulässig gehalten, was schwerlich vertretbar wäre, wenn die Geltung als „unschuldig“ ernstlich und ausnahmslos beim Wort zu nehmen wäre ^[4].

Aus unserer Sicht sind die Kautelen für die Meldung einer Verfehlung im § 5 KorruptionsbG mit Augenmaß gewählt worden. Die Subsumtion eines hinreichenden Tatverdachts beispielsweise, von dem die Zulassung einer Anklage abhängig ist (wie in § 5 Abs. 2 Nr. 1 KorruptionsbG vorausgesetzt), ist nach gängiger Rechtsprechung möglich, wenn nach vorläufiger Bewertung (BGH NJW 1970, 2071) des sich aus dem gesamten Akteninhalt ergebenden Sachverhalts und der Beweisergebnisse eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher als ein Freispruch ist, mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht (BGHSt 15, 155, 158; OLG Bremen NStZ-RR 2000, 270)^[5]. Ein subsumierbarer dringender Tatverdacht ermöglicht bereits im Vorfeld freiheitsentziehende Maßnahmen.

Der Anwendung der Norm § 5 Abs. 2 KorruptionsbG geht ein Abwägungsprozess voraus. Bei Verfestigung und Fortschreiten von Korruption kann der Wettbewerb geschädigt werden, die Bevölkerung das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft verlieren und zudem das internationale Ansehen im Allgemeinen sowie die Reputation der Wirtschaft und der Verwaltung im Besonderen belastet werden^[6]. Die wirtschaftlichen Folgen von Korruption können belasten die öffentlichen Haushalte massiv. Diese Gefah-

^[3] zu Art. 6 Abs. 2 EMRK

^[4] Charta Artikel 48 Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte / Albin Eser /Meyer Charta der Grundrechte der Europäischen Union 3. Auflage 2010 Rn 2

^[5] Beck OK StPO § 170 RN 2 – 6.3 GORF Hrsg: Graf Edition 16 Stand 28.01.2013

^[6] Lantermann Das Korruptionsbekämpfungsgesetz – Erfolgreich oder überflüssig? ZPR 2006, 6



ren sind mit den Nachteilen für die Verfahrensbeteiligten in Abwägung zu bringen. Ein Ermessens Fehlgebrauch ist hier zumindest in der Vergangenheit nicht bekannt geworden. Die Anzahl der Meldungen deutet auch nicht auf einen inflationären Gebrauch des Instrumentes hin. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein.

Zur sachverständigen Beantwortung weitergehender Fragen steht der Kollege Oliver Huth im Rahmen der mündlichen Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wilfried Albishausen
Landesvorsitzender